

STADT PASSAU



Hals

Stadt Passau · Postfach 2447 · 8390 Passau

Stadtwerke Passau
Postfach 24 60

8390 Passau

Stadtwerke Passau	
2715	Anl.
Eing. 1. DEZ. 1991	
Bearb.:	SL/SV
Ben.:	
erledigt:	

Dienststelle : Umweltschutz
Sachbearbeiter : Herr Schubert
Zimmer-Nr. : 605
Durchwahl-Nr. 396 / 413
Teletex : (17) 851 805
Telefax : 0851 36 244
Anschrift : Rathausplatz 2+3

Wir haben Gleitzeit. Sie erreichen unsere Sachbearbeiter telefonisch Mo-Do von 8.30 bis 11.45 und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
13.05.91 r-wr

Unser Zeichen (bitte stets angeben!)
35 Sch/Sz

Datum
06.12.91

Vollzug der Wassergesetze;
Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Nutzung
des Wassers der Ilz im Wasserkraftwerk Hals
Ihr Widerspruch vom 13.05.91 gegen den Bescheid der Stadt
Passau vom 30.04.91

Ihrem Widerspruch kann nach der Stellungnahme des Wasser-
wirtschaftsamtes Passau nur dahingehend abgeholfen werden,
soweit er sich gegen Abschnitt B.II. Abs. 9 richtet. Mit
der Streichung des Begriffes "Stauwehr" besteht Einverständ-
nis. Da dem Widerspruch hinsichtlich der Festsetzung der
Restwassermenge und der Auflage hinsichtlich des Betriebes
der Turbine 1 nicht abgeholfen werden kann, wird der Wider-
spruch der Regierung von Niederbayern zur Entscheidung vor-
gelegt.

Bzgl. der Terminvorgabe im Bescheid ist eine Verlängerung
nicht möglich, da der Widerspruch, wie im Schreiben vom
17.05.91 mitgeteilt, keine aufschiebende Wirkung hat.

i.A.

Kraus
Stadtdirektor

An SV
zur Kenntnisnahme
12.12.91
R.

STADT PASSAU
35 Sch/Sz

Stadtwerke Passau	
Nr.	Anl. 1
Eing. 30. APR. 1991	
Bearb.:	
Bes.:	
erledigt:	

Passau, 30.04.91

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Stadtwerke Passau, Regensburger Str. 29, 8390
Passau, auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung
zur Nutzung des Wassers der Ilz im Wasserkraftwerk Hals

Anlagen: 1 Kostenrechnung
1 Ordner Planunterlagen
1 Übersicht über die Rechtsgrundlagen mit Fund-
stellen

Die Stadt Passau - untere Wasserrechtsbehörde - erläßt
folgenden

Bescheid:

A. Bestehende Benutzungsrechte:

Die Stadtwerke Passau, nachfolgend als Unternehmerin
bezeichnet, sind aufgrund des Bescheides vom 29.11.57
Nr. III/4983 EAPl.Nr. 643 mit den durch Bescheide er-
gänzten und erweiterten Änderungen berechtigt, die Was-
serkraft der Ilz in folgendem Umfang zu nutzen:

- a) Aufstau der Ilz auf eine Höhe von 301,40 m ü. NN
- b) Ausleitung einer Wassermenge von 26,73 m³/s an der
Ilz in den Oberwasserkanal zum Kraftwerk
- c) Einleitung dieser Wassermenge über den Unterwasser-
kanal in die Ilz
- d) Ableitung einer Wassermenge von 1,00 m³/s in die
Wehrturbine und Wiedereinleitung in das Mutterbett
der Ilz durch Sicherung des Restwasserabflusses

Diese Erlaubnis endete mit dem 31.12.1990.

Mit Bescheid der Stadt Passau vom 21.12.90 Nr. 4.8.2
Sch/Sz wurde die Erlaubnis zur Nutzung der Ilz bis
30.04.91 verlängert.

B. Bewilligung:

I. Gegenstand der Bewilligung, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1. *Gegenstand der Bewilligung*

Der Unternehmerin wird auf ihren Antrag vom 08.05.89 die Bewilligung erteilt

- a) zur Benutzung des Gewässers, und zwar durch Aufstauen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- b) durch Ableiten von Wasser in den Triebwerkskanal (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- c) durch Einleiten von Wasser aus dem Triebwerkskanal (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Nach Art. 4 Abs. 2 und 3 BayWG hat der Freistaat Bayern aufgrund und im Rahmen dieser Bewilligung die Benutzung des Gewässergrundstückes Fl.Nr. 239/2 der Gmkg. Hals (Gewässer) von Fluß-km 2,25 bis 6,7 durch die Unternehmerin zu dulden. Ihre Rechte als Eigentümer des Gewässers bleiben unberührt, soweit sie nicht durch die nachstehenden Bedingungen und Auflagen geregelt sind.

2. *Zweck der Gewässerbenutzung*

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der Erzeugung elektrischer Energie.

3. *Plan*

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan der Unternehmerin nach Maßgabe der von den amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Erläuterungsbericht
Katasterplan mit Eigentümerverzeichnis
Hydrologische Daten am Pegel Kalteneck
Datenblätter der Turbinen
Planunterlagen-Bestand:

1. Pläne vom Stauraum

1.1 Lageplan, M 1 : 5000, vom 03.04.1987,
Ilzmündung bis km 14.0

1.2 Lageplan, M 1 : 1000, der Querprofile vom 27.04.1987,

Fluß-km 4.550 und km 4.585

Querschnittsprofil Stauraum Hals

1.3 Fluß-km 4.550 M 1 : 500; M 1 : 50 v. 27.04.1987

Querschnittsprofil Stauraum Hals

1.4 Fluß-km 4.585 M 1 : 500; M 1 : 50 v. 27.04.1987

Querschnittsprofil Stauraum Hals

1.5 Fluß-km 4.6 Ilz M 1 : 500, M 1 : 50 v. 18.12.1986

Querschnittsprofil Stauraum Hals

1.6 Fluß-km 4.7 M 1 : 500, M 1 : 50 v. 27.04.1987

Querschnittsprofil Stauraum Hals

1.7 Fluß-km 4.8 Ilz M 1 : 500; M 1 : 50 v. 19.06.1986

Querschnittsprofil Stauraum Hals

1.8 Fluß-km 4.9 M 1 : 500; M 1 : 50 v. 27.04.1987

Querschnittsprofil Stauraum Hals

1.9 Fluß-km 5.0 Ilz M 1 : 500; M 1 : 50 v. 13.06.1986

Querschnittsprofil Stauraum Hals

1.10 Fluß-km 5.1 Ilz M 1 : 500; M 1 : 50 v. 13.06.1986

Querschnittsprofil Stauraum Hals

1.11 Fluß-km 5.2 Ilz M 1 : 500; M 1 : 50 v. 13.06.1986

Querschnittsprofil Stauraum Hals

1.12 Fluß-km 5.4 Ilz M 1 : 500; M 1 : 50 v. 13.06.1986

Querschnittsprofil Stauraum Hals

1.13 Fluß-km 5.6 Ilz M 1 : 500, M 1 : 50 v. 13.06.1986

Querschnittsprofil Stauraum Hals

1.14 Fluß-km 5.8 Ilz M 1 : 500; M 1 : 50 v. 13.06.1986

Querschnittsprofil Stauraum Hals

1.15 Fluß-km 6.0 Ilz M 1 : 500; M 1 : 50 v. 22.04.1987

Querschnittsprofil Stauraum Hals

1.16 Fluß-km 6.2 Ilz M 1 : 500; M 1 : 50 v. 18.12.1986

2. Pläne der baulichen Anlagen für das Kraftwerk

2.1 Übersichtslageplan, M 1 : 1000, vom Mai 1987, mit
Stauraum bis Triftsperre

- 2.2 Gesamtübersichtsplan Bereich Stausee, Zulaufkanal, Grobrechen, Kanalbrücke und Wehranlage, M 1 : 1000
Pl.Nr. 882854/9, vom Febr. 1989
- 2.3 Längsschnitte Bereich Stausee und Zulaufkanal (Ufermauer, Grobrechen und Kanalbrücke), M 1 : 50,
Pl.Nr. 882854/3 vom März 1988
- 2.4 Längsschnitt (A), Ableitung, M 1 : 50,
Pl.Nr. 882854/2, vom März 1988
Längsschnitt (B), Ableitung, M 1 : 50,
vom 06.05.1987
- 2.5 Querschnitte Ableitung, M 1 : 100, vom 06.05.1987
- 2.6 Kraftwerk Hals
Bestandsplan M 1 : 100 vom 26.05.1987
- 2.7 Ansichten Kraftwerk Hals, M 1 : 100 vom Mai 1986
- 3. Pläne der Wehranlage
 - 3.1 Grundriß Wehrbrücke, M 1 : 50
Pl.Nr. 882854/5 vom Febr. 1989
 - 3.2 Schnitte Wehrbrücke, Ufermauer, M 1 : 50,
Pl.Nr. 882854/7 vom Febr. 1989
 - 3.3 Schnitte Widerlager der Wehrbrücke, M 1 : 50,
Pl.Nr. 882854/8 vom Febr. 1989
 - 3.4 Grundriß der unteren Ufermauer, M 1 : 50,
Pl.Nr. 882854/6 vom Febr. 1989
 - 3.5 Baubestandsplan der Wehrturbine in Hals, M 1 : 25 vom
23.11.1987, geändert am 14.03.1989
- 4. Pläne der maschinellen Einrichtung
 - 4.1 Rechenreinigungsmaschine (RRM), M 1 : 25/1 : 10,
Pl.Nr. 2.52-7009, vom 12.12.1967
 - 4.2 Turbine 1 - Grundriß und Längsschnitte, M 1 : 50,
Zeichnung Nr. 8305011/23 vom 27.04.1987
 - 4.3 Turbine 2 - Aufstellungsplan, Schnitt: A-A, M 1 : 20,
Pl.Nr. 2.31-31899, vom 27.04.1970
 - 4.4 Turbine 2 - Aufstellungsplan, Grundriß M 1 : 20,

Pl.Nr. 2.31-31898 vom 27.04.1970

4.5 Turbine 3 - Aufstellungsplan M 1 : 10,
Zeichnung Nr. 2.31-4992 vom 20.10.1956

4.6 Turbine 3 - Aufstellungsplan M 1 : 10,
Zeichnung Nr. 2.31-4991, vom 20.10.1956

Ferner ist die Betriebsvorschrift vom 21.10.85 als eine Grundlage des Antrages mit in die maßgebenden Unterlagen aufzunehmen.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Passau vom 20.03.91 und mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Passau vom 26.04.91 versehen.

4. Beschreibung der Benutzungsanlage

Die Benutzungsanlage besteht im wesentlichen aus:

- Wehranlage mit 64,25 m Länge, bestehend aus 3 Wehröffnungen aus Beton mit aufgesetzten Stahlklappen, einer Dammtafel mit 15,0 m Länge sowie einem Grundablaß mit 4,0 m lichter Weite und rechtsufrig anschließender Ufermauer
- Fischpaß linksufrig mit einem Abfluß über Rohrleitung mit 0,3 m³/s
- Restwasserturbine mit derzeit 1,0 m³/s und künftig 2,0 m³/s
- Wehrbrücke mit 3,55 m Gesamtbreite
- Einlaufrechen zum Oberwasserkanal (Grobrechen)
- Oberwasserkanal mit rd. 55 m Länge
- Brücke über den Oberwasserkanal mit rd. 4,70 m Breite
- Feinrechen und Einlauf zum
- Krafthaus mit 3 Turbinen, Schluckvermögen insgesamt 26,73 m³/s und Nutzfallohhe von 6,75 m
- Unterwasserkanal mit ca. 30,0 m Länge
- Eichpfahl rechtsseitig oberhalb des Einlaufes in den Oberwasserkanal

II. Bewilligungsbedingungen und -auflagen

Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bewilligungsbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

1. *Dauer der Bewilligung*

Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2010 erteilt.

2. *Rechtsnachfolge*

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und die Stadt Passau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

3. *Umfang der bewilligten Benutzung*

- a) Die Bewilligung berechtigt zum Aufstauen des Gewässers auf Höhe 301,40 m u. NN. Das Stauziel am Wehr ist ständig einzuhalten.

Eine Ausnahme ist zulässig zur Abführung von Hochwässern.

- b) Aus dem Gewässer dürfen nur bis zu 26,73 m³/s Wasser abgeleitet werden. Im Mutterbett des Gewässers ist an der Ableitungsstelle stets ein Restabfluß von ganzjährig 3 m³/s einzuhalten. ?

Das abgeleitete Wasser ist wieder in das Gewässer einzuleiten. Die Wassergüte darf gegenüber dem abgeleiteten Wasser nicht verschlechtert werden.

Das Wasserrechtsverfahren für die baulichen Änderungen im Rahmen der Restwassererhöhung ist bis zum 31.12.91 vom Unternehmer zu beantragen.

Zur Erhöhung des Restwasserabflusses in der Übergangszeit und zur dauerhaften Verbesserung der Wirksamkeit der Fischtreppe ist über eine Rohr-

leitung ein Abfluß von $0,3 \text{ m}^3/\text{s}$ in das Unterwasser der Treppe ab 01.10.91 zu gewährleisten. 2

Das entsprechende Wasserrechtsverfahren ist rechtzeitig zu beantragen.

c) Die Unternehmerin hat zu dulden, daß am Einflußbereich seiner Gewässerbenutzung bis zu $0,5 \text{ m}^3/\text{s}$ Wasser aus Gründen des Gemeinwohls (z.B. der Bewässerung, der Grundwasseranreicherung oder der Wasserversorgung im Mutterbett) entschädigungslos entzogen wird.

d) Jedes willkürlich ungleichmäßige Ausnutzen des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

Das Stauziel am Wehr (301,40 m ü. NN) ist ständig einzuhalten.

e) Vom Betreiber sind kontinuierliche Aufzeichnungen über die Restwassermenge zu führen. Die Aufzeichnungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils zum 01.02. eines Jahres für das abgelaufene Jahr oder auf Verlangen vorzulegen.

4. Höhenmaße, Pegel

Die erforderlichen Höhenmaße (Eichpfahl mit Rückmarken) und Pegel im Ober- und Unterwasser sind nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen (Unterhaltung) stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Die Forderung nach Ausweitung dieser Anlagen im Rahmen der Schwebstoffmessungen bleibt vorbehalten.

5. Flußeinteilungszeichen, Festpunkte

Soweit durch den Bau der Wasserkraftanlage veranlaßt, sind die im Einflußbereich der Wasserkraftanlage vorhandenen Flußkilometereinteilungszeichen, Querschnitts- und Festpunkte von der Unternehmerin nach näherer Angabe durch das Wasserwirtschaftsamt Passau umzusetzen, fehlende zu ergänzen und mit Anschluß an das Landesnivellement neu einzumessen.

Es bleibt vorbehalten, die Unternehmerin zu den Kosten einer späteren Neukilometrierung des Flusses anteilig heranzuziehen.

6. Einhalten des Restabflusses im Mutterbett

Die Abführung des Restwassers in das Mutterbett der Ilz ist über die Wehrturbine und die noch umzugestaltende Fischtreppe zu gewährleisten.

7. Angleichung der Ufersicherungen und Seitengewässer

- a) Die Unternehmerin hat die Ufer des Gewässers von Fluß-km 2,25 bis 6,7 in dauerhafter Weise zu sichern und vorhandene Uferschutzbauten erforderlichenfalls zu erhöhen und zu verstärken.
- b) Soweit durch den Bau und Betrieb der Anlage Seitengewässer nachteilig beeinflusst werden, sind diese durch den Unternehmer den veränderten Verhältnissen anzupassen.

8. Unterhaltung

- a) Die Unternehmerin hat auf die Dauer der Bewilligung den Triebwerkskanal, ferner das Gewässer von Fluß-km 2,25 bis 6,7 nach Maßgabe des § 28 WHG und des Art. 42 BayWG zu unterhalten.

Außerdem obliegt der Unternehmerin die Unterhaltung der Seitengewässer insoweit, als sie durch die Benutzungsanlage bedingt ist. Etwaige in den Seitengewässern auszuführende Ausgleichsbauten sind von der Unternehmerin zu unterhalten.

- b) Auflandungen, die sich im Gewässer und den Seitengewässern als Folge des Baues und Betriebes der Benutzungsanlage bilden, sind ausschließlich durch die Unternehmerin auf ihre Kosten zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß zu entfernen. Hierbei ist jeweils so rechtzeitig und ausreichend zu räumen, daß eine Gefährdung der Ober- und Unterlieger sowie der Anlieger ausgeschlossen werden kann.
- c) Erfassung, Dokumentation, Wertung und Vollzug dieser Auflagen sind durchzuführen.

Die unter vorgenannter Ziffer b) angesprochenen Wasserspiegellagen sind auf der Basis der bisher erarbeiteten Geländeaufnahmen zu berechnen.

- d) Die Grenzen des festgelegten Unterhaltungsbereiches sind von der Unternehmerin auf ihre Kosten nach An-

gaben des Wasserwirtschaftsamtes Passau zu versteinern. Diese Forderung bleibt vorbehalten.

- e) Vor der Durchführung wichtigerer und größerer Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen ist, unbeschadet einer etwa erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung, rechtzeitig das Wasserwirtschaftsamt Passau zu unterrichten.

9. *Ablagerung des Räumgutes, Treibzeug*

- a) Das bei der Unterhaltung des Gewässers, des Triebwerkskanals und der Seitengewässer anfallende Räumgut ist ordnungsgemäß zu entnehmen und abzulagern.

Die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, daß geeignete Ablagerungsplätze bereitstehen.

- b) Die Unternehmerin darf Ablagerungen, auch schlammiger Art, im Triebwerkskanal nicht dadurch beseitigen, daß sie sie in das Gewässer abführt.

- c) Treibzeug, das sich ~~am Stauwehr~~ oder an den Rechen sammelt, ist von der Unternehmerin zu entfernen. Es darf nicht wieder in ein Gewässer eingebracht werden.

10. *Hochwasserabführung und Eisabtrift*

- a) Die Abführung der Hochwässer ist gemäß Betriebsvorschrift zu gewährleisten.

- b) Die Unternehmerin hat für eine möglichst schadlose Regelung der Eisverhältnisse, insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses, zu sorgen. Die Bedienungsfähigkeit der Stauanlagen bei Frost ist sicherzustellen.

11. *Land- und Forstwirtschaft, Siedlungen und sonstige Anlagen*

Die Unternehmerin hat im Einflußbereich der Benutzungsanlage alle Maßnahmen zu treffen, die im Interesse des Gemeinwohles oder im Interesse der anerkannten Rechte und rechtlich geschützten Interessen Beteiligter zum Schutze von Grundstücken sowie bestehender Siedlungen und Anlagen gegen nachteilige Folgen der Staustufe notwendig werden, ferner die hierfür erforderlichen Bauwerke und Einrichtungen herzustellen oder bestehende anzupassen oder durch gleichwertige Anlagen zu ersetzen.

Hierbei ist es Aufgabe der Unternehmerin, insbesondere für die schadlose Ableitung von etwa auftretendem schädlichen Tag-, Grund- und Druckwasser und für die Verhinderung etwaiger schädlicher Austrocknung und Grundwasserabsenkung zu sorgen.

Sofern mit den Beteiligten nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, sind die erforderlichen Bauwerke und Einrichtungen, soweit sie im Eigentum oder Besitz der Unternehmerin verbleiben, von ihr zu unterhalten und ggf. zu betreiben. Zu den einzelnen Maßnahmen ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben, soweit sie nicht bereits Gegenstand der Ausschreibung waren.

12. *Verkehrseinrichtungen*

werden durch den Fortbestand der Anlage unmittelbar nicht berührt.

13. *Bootsverkehr*

Das Umsetzen der Boote der Wasserwanderer ist durch geeignete Ein- und Ausstiege zu ermöglichen und unentgeltlich zu gestatten.

14. *Natur- und Landschaftsschutz*

Auf die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern (SG 820 bzw. 830) vom 11.07.90 und 12.11.90 sowie auf die Niederschriften zu den Erörterungsterminen wird verwiesen.

Die darin enthaltenen Forderungen sind in Stellungnahmen des amtlichen Sachverständigen gewürdigt bzw. in den vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen enthalten.

15. *Fischerei*

Auf die Stellungnahmen der Fachberatung der Fischerei vom 14.09.89, 13.11.90 und 14.02.91 sowie auf die Niederschriften zu den Erörterungsterminen und Ortsein-sichten wird verwiesen. Die darin enthaltenen Forderungen sind in Stellungnahmen des amtlichen Sachverständigen gewürdigt bzw. in den Auflagen und Bedingungen enthalten. Bzgl. der Verbesserung der Funktionstüchtigkeit der Fischtreppe sind folgende Maßnah-

men erforderlich:

- Beim Umbau der Hausturbine ist die Hauptströmung an das linke Ilzufer zu richten. Die Maßnahme ist gemeinsam mit dem Umbau der Turbinenkammer durchzuführen.
- Zur Verbesserung der Lockströmung ist das Flußbett zwischen dem linken Ufer und der Insel im Einvernehmen mit dem Fachberater für Fischerei und dem Wasserwirtschaftsamt Passau einzutiefen. Im übrigen Flußbettbereich sind Leiteinrichtungen vorzusehen, die den gewünschten Verlauf der Hauptströmung gewährleisten.
- Die geforderten Eintiefungen und Leiteinrichtungen sind gemeinsam mit der Rohrleitung bis zum 31.10.91 auszuführen. Das entsprechende Wasserrechtsverfahren ist rechtzeitig zu beantragen.

16. *Betreten der Anlage*

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat die Unternehmerin Fußgängern das Betreten der Ufer, des Baches und des Triebwerkskanals außerhalb des unmittelbaren Bereiches der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Die Unternehmerin kann durch Schilder auf den Haftungsausschluß hinweisen.

17. *Bestandspläne*

Die Antragsunterlagen nach Ziffer B.I.3. incl. Betriebsvorschrift sind als Bestandspläne zu betrachten.

Die Pflicht, der Stadt Passau Pläne für das Wasserbuch zu übergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 WasserbuchV), bleibt unberührt.

18. *Betriebsvorschrift*

Für die Bedienung der gesamten Benutzungsanlagen ist eine Betriebsvorschrift ausgearbeitet und genehmigt worden. Sie ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Ziffer II f) der Betriebsvorschrift ist bzgl. der Höhe der Restwassermenge anzupassen.

In die Betriebsvorschrift sind auch Bestimmungen über den Hochwassernachrichtendienst aufgenommen. Die Betriebsvorschrift gilt weiterhin.

19. *Statistische Angaben*

Die Unternehmerin hat die vom Bayer. Staatsministerium des Innern jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

20. *Lärmschutz*

Turbine 1 darf während der Nachtzeit (22.00 - 07.00 Uhr) nicht betrieben werden. Sobald nachgewiesen wird, daß ein ausreichender Schall- und Erschütterungsschutz gewährleistet ist (keine schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 22 BImSchG), wird eine Aufhebung dieser Nebenbestimmung in Aussicht gestellt.

21. *Vorbehalt weiterer Auflagen*

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

III. Art, Maß und Dauer der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer:

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern für die Benutzung des Gewässers durch den Unternehmer richtet sich außer nach den in Abschnitt I und II enthaltenen Bestimmungen nach folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

1. *Umfang der Duldungspflicht*

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf das Gewässergrundstück Fl.Nr. 239/2 Gmkg. Hals (Gewässer) von Fluß-km 2,25 bis 6,7.

Die Unternehmerin erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die der Unternehmer zur Ausübung der Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht wesentliche Bestandteile dieses Grundstück.

2. *Lasten und Abgaben*

Die Unternehmerin hat alle an sich den Freistaat Bayern

betreffenden laufenden öffentlichen und privaten Lasten und Abgaben zu tragen, die mit dem Gewässergrundstück von Fluß-km 2,25 bis 6,7 unmittelbar wirtschaftlich zusammenhängen.

3. Räumgut

Der Freistaat Bayern kann über Räumgut, das bei der Unterhaltung anfällt, entschädigungslos verfügen, soweit es die Unternehmerin nicht selbst zur Unterhaltung des Gewässers oder der Benutzungsanlage unmittelbar benötigt.

4. Mehraufwendungen beim Gewässerausbau, Kostenbeitrag

- a) Die Unternehmerin hat Mehraufwendungen zu tragen, die dem Freistaat Bayern für den Ausbau des Gewässers wegen der Gewässerbenutzung und der Benutzungsanlage der Unternehmerin entstehen sollten.
- b) Zu den Kosten von Maßnahmen, die mit Mitteln des Freistaates Bayern durchgeführt oder gefördert werden und die zu einem nutzbaren Kraftgewinn in der Benutzungsanlage der Unternehmerin führen, kann diese entsprechend ihrem Vorteil durch den Freistaat Bayern herangezogen werden.

5. Verpflichtungen bei Erlöschen der Bewilligung, wenn die Anlagen aus Gründen des Gemeinwohles fortbestehen sollen (Heimfall)

- 5.1 Erlischt diese Bewilligung und wird die Unternehmerin verpflichtet, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit bestehen zu lassen (Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 a BayWG), so hat die Unternehmerin auf Verlangen des Freistaates Bayern sämtliche Rechte an den Anlagen, gleichgültig ob diese auf dem staatseigenen Gewässergrundstück errichtet sind oder auf anderen Grundstücken, auf den Freistaat Bayern oder einen von diesem bestimmten Dritten zu übertragen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die wasserbautechnischen Anlagen (insbesondere Sperrenbauwerk, Staubecken mit Dämmen und Regulierbauten), Gebäude für die Kraftgewinnung und Kraftverteilung, die elektrotechnischen Anlagen (insbesondere Generatoren und Schaltanlagen), Wasserkraftmaschinen einschließlich allem Zubehör, die zum Betrieb und zur Unterhaltung der gesamten Stau- und Kraftwerksanlage dienenden Grundstücke und Dienstbarkeiten einschließlich allem Zubehör.

5.2 Die der Übertragungsverpflichtung (Heimfallverpflichtung) unterliegenden Sachen sind in gutem baulichen und einwandfreiem betriebsfähigen Zustand zu erhalten und zu übertragen.

Die Kosten der Übertragung trägt der Freistaat Bayern.

5.3 Macht der Freistaat Bayern von seinem Heimfallrecht nach 5.1 Gebrauch, so erhält die Unternehmerin für alle elektrotechnischen Anlagen und Wasserkraftmaschinen mit Zubehör eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes zum Zeitpunkt des Heimfalles.

6. *Verpflichtungen bei Erlöschen der Bewilligung in anderen Fällen*

6.1 Die Regelung nach 5.1 gilt entsprechend, wenn die Unternehmerin bei Erlöschen der Bewilligung nicht verpflichtet wird, die Anlage bestehen zu lassen oder auf ihre Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

6.2 Macht der Freistaat Bayern von seinem Heimfallrecht nach Abs. 1 Gebrauch, so hat er der Unternehmerin Entschädigung zu leisten. Entschädigung ist in Höhe des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Geltendmachung des Heimfallrechts zu leisten; dabei ist davon auszugehen, daß die Anlagen in einer dem Geschäftsbetrieb der letzten 10 Jahre vor dem Heimfall entsprechenden Weise weiterbetrieben werden.

6.3 Macht der Freistaat Bayern von seinem Heimfallrecht nach Abs. 1 keinen Gebrauch und wird die Unternehmerin auch nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit verpflichtet, die Anlagen zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen, so kann der Freistaat Bayern verlangen, daß die Anlagen beseitigt werden und der frühere Zustand wiederhergestellt wird, wenn wichtige Gründe für das Verlangen bestehen.

7. *Sicherung des Heimfallanspruchs*

Auf Verlangen des Bayer. Staatsministeriums des Innern ist die Unternehmerin verpflichtet, zur Sicherung des in 5. und 6. beschriebenen Heimfallrechts die Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch auf die in Betracht kommenden Grundstücke zu bewilligen. Die Kosten der Eintragung hat die Unternehmerin zu tragen.

8. Freistellung von Haftungen

- a) Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlage der Unternehmerin einschließlich aller Nebenanlagen durch Naturereignisse, Unterlassung der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaues und bauliche Maßnahmen des Staates erleiden sollten.
- b) Die Unternehmerin hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit seiner Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitwege mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind und der Freistaat Bayern der Unternehmerin unverzüglich den Streit verkündet.

9. Gewässergrundstücke

Sofern gemäß Art. 7 BayWG dem Freistaat Bayern Gewässerflächen zuwachsen, hat die Unternehmerin alle mit dem Übergang, der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke zusammenhängenden Kosten zu tragen.

10. *Betretungsrecht, Umsetzen von Fahrzeugen der Staatsbauverwaltung*

- a) Unbeschadet der behördlichen Überwachung der sich daraus ergebenden Rechte nach § 21 WHG und Art. 68 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen und Grundstücke der Unternehmerin jederzeit zu betreten, zu besichtigen und, soweit möglich, zu befahren.
- b) Die Unternehmerin hat das Umsetzen von Wasserfahrzeugen der Staatsbauverwaltung unentgeltlich zu übernehmen oder hierfür anfallende Kosten zu ersetzen.

IV. Entscheidung über Einwendungen:

1. Fischerinnung Hals e.V., vertreten durch Herrn Kurt Schneider, Stromlänge 40, 8390 Passau

Die Einwendungen bzgl. der Restwassermenge sind durch die Auflage unter Abschnitt B. II. 3.b) und C. 1. teilweise berücksichtigt. Forderungen nach einer noch höheren Restwassermenge werden als unbegründet zurückgewiesen. Die Einwendungen bzgl. einer Verbesserung der Fischtreppe wurde berücksichtigt (Auflage Nr. B. II. 15.).

2. Bezirksfischereiverein Passau und Umgebung e.V., vertreten durch Herrn Martin Schlögl, St.-Englmar-Str. 17, 8390 Passau

Die Einwendungen des Bezirksfischereivereines sind bzgl. der Restwassermenge durch die Auflage unter Abschnitt B. II. 3.b) und C. 1. teilweise berücksichtigt. Forderungen nach einer noch höheren Restwassermenge werden als unbegründet zurückgewiesen. Die Forderung nach einer ordnungsgemäßen Räumung des Schwemmgutes wurde berücksichtigt (Auflage Nr. B. II. 9.c)).

3. Herr und Frau Hermann und Uta Klimmer, Lueg 1, 8390 Passau

Die Einwendungen von Herrn Hermann und Frau Uta Klimmer sind durch die Auflage B. II. 20. berücksichtigt.

V. Wassernutzungsgebühr:

1. Für die Benutzung des staatseigenen Gewässers Ilz hat die Unternehmerin auf die Dauer der Bewilligung eine jährliche, jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres voranzahlbare Wassernutzungsgebühr in Höhe von DM 16 041,20 an das Finanzamt Passau zu entrichten.
2. Die Änderung der Gebühr bleibt vorbehalten.

C. Erlaubnis (auflösende Bedingung):

1. Bis zur Entscheidung über die Neuregelung beim Kraftwerk Oberilzmühle ist ein Restwasserabfluß von

in der Zeit vom 16.03. - 15.10	2,3 m ³ /s
in der Zeit vom 16.10. - 15.03.	-2,3 m ³ /s, wenn der Wasserzulauf in Oberilzmühle von 10 m ³ /s nicht überschritten wird
	-2,3 m ³ /s, wenn der Wasserzulauf von Oberilzmühle nach Hals mehr als 2,3 m ³ /s beträgt

-1,2 m³/s für die
übrige Zeit

einzuhalten.

Dieser Abfluß ist spätestens ab 01.10.92 zu gewährleisten.
Bis dahin ist ein Restabfluß von 1 m³/s beizubehalten.

2. Für die Erlaubnis gelten die Auflagen und Bedingungen entsprechend denen der Bewilligung (Teil B II).

D. Kostenentscheidung:

1. Die Kosten des Verfahrens hat die Unternehmerin zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von DM 9 500,00 festgesetzt. Die erstattungsfähigen Auslagen betragen DM 3 002,60.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Die Wasserkraftanlage Hals, seit dem Jahre 1920 im Betrieb, nützt das Gefälle der Ilzschleife zwischen Fluß-km 2,25 und 4,525 zum Betrieb von 3 Turbinen im Krafthaus und einer Turbine (Restwasser) an der Wehranlage aus.

Zum technischen Teil der Anlage gehören im wesentlichen

- Wehranlage mit 64,25 m Länge, bestehend aus 3 Wehröffnungen aus Beton mit aufgesetzten Stahlklappen, einer Dammtafel mit 15,0 m Länge sowie einem Grundabfluß mit 4,0 m lichter Weite und rechtsufrig anschließender Ufermauer
- Fischpaß linksufrig
- Restwasserturbine mit ca. 1,0 m³/s
- Wehrbrücke mit 3,55 m Gesamtbreite
- Einlaufrechen zum Oberwasserkanal (Grobrechen)

- Oberwasserkanal mit rd. 55 m Länge
- Brücke über den Oberwasserkanal mit rd. 4,70 m Breite
- Feinrechen und Einlauf zum
- Krafthaus mit 3 Turbinen, Schluckvermögen insgesamt 26,73 m³/s und Nutzfallhöhe von 6,75 m
- Unterwasserkanal mit ca. 30,0 m Länge
- Eichpfahl rechtsufrig oberhalb des Einlaufes in den Oberwasserkanal

Das Kraftwerk wurde seit Inbetriebnahme mehrmals geändert und insbesondere in den Jahren 1987 und 1988 umfassend saniert.

Grundlage für den jetzigen Zustand ist der Bescheid vom 29.11.57, in dem die wesentlichen Bestandteile und Kenndaten der Nutzung beschrieben sind.

Die in der Folgezeit erlassenen Bescheide beziehen sich auf geringfügige Änderungen im technischen Bereich und die umfangreichen Sanierungsarbeiten der letzten Jahre. Sie sind in den Planunterlagen eingearbeitet.

Die Erlaubnis zur Benutzung der Ilz, Gewässer I. Ordnung, durch Aufstau auf die Kote 301,40 m ü. NN, zur Ableitung von 26,73 m³/s und die Wiedereinleitung in die Ilz sowie der Einbau einer Turbine am Wehr (Restwasserturbine) mit 1,0 m³/s Schluckvermögen wurde mit Bescheid vom 29.11.57 erteilt. Lt. § 3 Ziffer 1 gilt diese Erlaubnis bis 31.12.90. Mit Bescheid der Stadt Passau vom 21.12.90 Nr. 4.8.2 Sch/Sz wurde die Erlaubnis vorläufig bis zum 30.04.91 verlängert.

Anlaß und Zweck des vorliegenden Antrages ist die Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Benutzung der Ilz im beantragten Umfang auf die Dauer von 30 Jahren.

1.1 Antrag

Die Stadtwerke Passau, im weiteren Unternehmerin genannt, sind Betreiber der Wasserkraftanlage Hals und beantragten am 08.05.89 für die Verlängerung bzw. Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für

diese Anlage.

Die Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung auf die Dauer von 30 Jahren ist der Hauptbestandteil des vorliegenden Antrages.

1.2 Unternehmen

Die Stadtwerke Passau sind Fertiger der erforderlichen Unterlagen, die den gegenwärtigen Stand der Anlage wiedergeben. Eingearbeitet sind dabei bereits die umfangreichen Sanierungs- und Umbauten der letzten Jahre, incl. Aufhöhung der Wehrklappen in den drei linken Jochen.

1.3 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.3.1 Sachverständige und Behörden

Im Zuge des durchgeführten Verfahrens wurden das Wasserwirtschaftsamt Passau als allgemeiner amtlicher Sachverständiger sowie die Regierung von Niederbayern - höhere Naturschutzbehörde -, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern als weitere Sachverständige gehört.

1.3.2 Bekanntmachung, Auslegung

Die Planunterlagen wurden gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 BayWG 2 Wochen im Bauordnungsamt der Stadt Passau, Abt. Umweltschutz, mit der Maßgabe ausgelegt, daß Einwendungen bis zu 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu erheben sind. Die Auslegung war gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht worden.

1.3.3 Einwendungen Beteiligter

- Fischerinnung Hals

Die Fischerinnung Hals, vertreten durch Herrn Kurt Schneider, Stromlänge 40, 8390 Passau, teilte als Pächter des Fischereirechtes mit, daß die Restwassermenge unter Zugrundelegung des mittleren Niedrigwasserabflusses (MNQ) festzuschreiben sei. Später wurde diese Forderung auf eine Mindestrestwassermenge von ganzjährig 3 m³/sek reduziert.

- Bezirksfischereiverein Passau und Umgebung e.V.

Der Bezirksfischereiverein Passau und Umgebung e.V. als Pächter des darunterliegenden Ilzabschnittes forderte zunächst ebenfalls eine Restwassermenge in Höhe des mittleren Niedrigwasserabflusses und reduzierte diese Forderung später auf 3 m³/sek.

- Karl Stockbauer

Herr Karl Stockbauer, Lusenweg 16, 8370 Regen, teilte als Perlfischereiberechtigter mit, daß die Wasserstände nicht wesentlich verändert werden sollten, um die vorhandenen Perlmuscheln nicht zu gefährden.

- Hermann und Uta Klimmer

Herr Hermann und Frau Uta Klimmer, Lueg 1, 8390 Passau, teilten mit, daß es durch Einbau einer neuen Turbine für die Anwohner zu unzumutbaren Lärmbelastungen käme.

1.3.4 Weiteres Verfahren, Erörterungstermin

Entsprechend einer Anregung des Wasserwirtschaftsamtes Passau wurde am 17.10.90 ein Restwasserabflußversuch mit verschiedenen Restwassermengen in der Wasserentzugsstrecke durchgeführt. Die fließdynamischen Verhältnisse wurden mittels einer Videokamera festgehalten.

Am 14.11.90 wurde ein Erörterungstermin bei der Stadt Passau durchgeführt. Der Versuch, eine einvernehmliche Festlegung der Restwassermenge zu erreichen, scheiterte aufgrund der unterschiedlichen Forderungen zur Restwassermenge der Fachstellen und Beteiligten und des Angebotes der Unternehmerin. Von der Unternehmerin konnten keine konkreten Zahlenangaben zu den ökonomischen Auswirkungen bei der Erhöhung der Restwassermenge gegeben werden.

Da diese Zahlenwerte bis zum Fristablauf des Bescheides des Landratsamtes Passau Nr. III/4983EAPl.Nr. 643 vom 29.11.57 beigebracht werden konnte, wurde die vorläufige Weiterführung des Kraftwerksbetriebes mit Bescheid der Stadt Passau vom 21.12.90 bis zum 30.04.91 verlängert.

Bzgl. der Neugestaltung der Fischtreppe fand am 25.02.91

ein Ortstermin mit den Beteiligten statt.

Bei dem Besprechungstermin am 11.03.91 im Rathaus der Stadt Passau konnte bzgl. der Restwassermenge wiederum keine einvernehmliche Lösung erteilt werden.

Der Umwelt- und Energieausschuß der Stadt Passau hat in seinen Sitzungen am 20.03.91 und 24.04.91 beschlossen, den Stadtwerken die wasserrechtliche Bewilligung zur Nutzung des Wassers der Ilz im Wasserkraftwerk Hals zu erteilen.

Zur Festsetzung der Restwassermengen hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 29.04.91 eine Weisung erteilt.

2. Rechtliche Würdigung:

2.1 *Allgemeines, Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen*

2.1.1 *Zuständigkeit*

Die Stadt Passau ist zur Entscheidung über den von der Unternehmerin bestellten Antrag auf Verlängerung bzw. Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Nutzung des Wassers der Ilz im Kraftwerk Hals gemäß Art. 75 Abs. 1 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Da die bisher erteilte Erlaubnis mit Ablauf des 30.04.91 erlöscht, bedarf es einer neuen wasserrechtlichen Gestattung (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 WHG).

2.1.2 *Bewilligung*

Als Gestattungsform wurde eine Bewilligung nach § 8 WHG erteilt, da die Benutzung der Ilz einem bestimmten Zweck (Energieversorgung) dient und nach einem bestimmten Plan erfolgt (§ 8 Abs. 2 WHG) und der Unternehmerin der Weiterbetrieb der Anlage aufgrund der von ihr bisher und für die Erhöhung der Restwassermenge noch zu tätigen Investitionen ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann.

Nach § 6 WHG ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit durch die Benutzung eines Gewässers nicht beeinträchtigt werden kann oder andernfalls nachteilige Auswirkungen auf öffentliche Belange durch Benutzungsbedin-

gungen und Auflagen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 WHG verhütet oder ausgeglichen werden können.

Erfordernisse des Wohls der Allgemeinheit zum Ausbau des Gewässers nach Art. 54 BayWG sind nicht bekannt. Ein Versagungsgrund für eine Bewilligung gemäß § 6 liegt nicht vor. Das Wohl der Allgemeinheit wird nicht beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen lassen sich durch Bedingungen und Auflagen ausgleichen. Die öffentliche Wasserversorgung wird nicht gefährdet.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 03.05.84 (GVBl S. 121) gibt in Nr. B 12 6.6 das Ziel vor, in Ausleitungsstrecken ausreichende Restabflüsse sicherzustellen. Mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 03.09.85 Nr. II B 4-4538.2-0.4 wurden die Kreisverwaltungsbehörden darauf hingewiesen, daß bei Erteilung neuer Bewilligungen ausreichende Mindestabflüsse in den Ausleitungsstrecken vorgeschrieben werden. Gemäß den Vorgaben des LEP soll sich der Mindestabfluß am mittleren Niedrigwasserabfluß (MNQ) eines Gewässers orientieren. Bei Bewilligungen soll dieser Grenzwert daher ohne zwingende Notwendigkeit nicht unterschritten werden.

Die Festlegung eines ausreichenden Mindestabflusses in der Ausleitungsstrecke (Fluß-km 2,3 - 4,525) war neben der geforderten Umgestaltung der Fischtreppe Schwerpunkt dieses Verfahrens.

Dazu liegen die Stellungnahmen des Fachberaters für Fischerei vom 14.09.89, der Regierung von Niederbayern (SG 225) vom 08.09.89, der Regierung von Niederbayern (SG 820) vom 11.07.90 und der Fischereiberechtigten (Fischerinnung Hals und Bezirksfischereiverein Passau und Umgebung e.V.) vom 20.07.89 bzw. 08.01.90 vor. Das Wasserwirtschaftsamt Passau hat sich zu vorgenannten Stellungnahmen mit Schreiben vom 13.08.90 gutachtlich geäußert und gleichzeitig die Durchführung von Restwasserabfluß-Versuchen mit $Q = 1,0 \text{ m}^3/\text{s}$ (bisherige Restwasserführung) bis $Q = 5,0 \text{ m}^3/\text{s}$ (MNQ) vorgeschlagen. Der Perlfischereiberechtigte hat seine Bedenken im Vermerk vom 23.10.90 niedergelegt. Das Ergebnis der mit allen Beteiligten am 17.10.90 durchgeführten Abflußversuche ist in der Aktenvormerkung des Wasserwirtschaftsamtes Passau vom 26.10.90 textlich und graphisch dargestellt sowie durch Videoaufnahmen an verschiedenen Standorten festgehalten. Die Fachbehörden (Regierung von Niederbayern - SG 830 mit Schrei-

ben vom 12.11.90, Fachberater für Fischerei mit Schreiben vom 13.11.90, die Fischerinnung Hals mit Schreiben vom 06.12.90 sowie die Antragstellerin mit Schreiben vom 07.11.90) haben dazu Stellung genommen. Die verschiedenen Standpunkte wurden im Erörterungstermin vom 14.11.90 diskutiert. Die Stadtwerke Passau wurden dabei aufgefordert, die ökonomischen Auswirkungen bei Erhöhung der derzeitigen Restwasserführung entsprechend darzustellen. Mit ausführlicher Stellungnahme vom 04.03.91 ist die Antragstellerin dieser Forderung nachgekommen. Beim abschließenden Besprechungstermin am 11.03.91 wurden die ökologischen und ökonomischen Aspekte erörtert und gewertet. Dabei stellt sich folgender Sachverhalt dar:

a) Ökonomische Wertung

Auf die Zusammenstellung in der Anlage zum Schreiben der Stadtwerke Passau vom 04.03.91, in der für fünf Varianten (Restwasserabflüsse von 1,7 m³/s bis 5,0 m³/s) die erforderlichen Investitionskosten und die jährlichen Verlustkosten ausgewiesen sind, wird hingewiesen. Die Aufstellung wurde vom amtlichen Sachverständigen auf Plausibilität überprüft. In Ergänzung dazu wurden zwei weitere Varianten erörtert:

Variante 2 a: 2,3 m³/s im Sommer (16.03. - 15.10.);
2,3 m³/s im Winter (16.10. - 15.03.),
wenn Zufluß > 10 m³/s und
1,2 m³/s (ca. 50 Tage),
wenn Zufluß < 10 m³/s

Variante 3 a: 2,3 m³/s ganzjährig

Die ökonomischen Auswirkungen (Investitionskosten und jährliche Verlustkosten für diese beiden Varianten) wurden im Schreiben der Stadtwerke Passau vom 13.03.91 nachgereicht.

Die erforderlichen Investitionskosten für Umbaumaßnahmen (Turbine, Wehr etc.) liegen bei Variante 1 bis 3 (1,7 - 2,3 m³/s) bei ca. 1,3 - 1,4 Mio DM, die jährlichen Verlustkosten bei ca. DM 100 000,00 bis ca. DM 500 000,00. Bei Variante 4 (3,0 m³/s) und Variante 5 (5,0 m³/s) erhöhen sich die Investitionskosten auf 8,76 Mio DM bzw. 9,86 Mio DM, die jährlichen Verlustkosten auf DM 854 000,00 bzw. 1,0 Mio DM.

Der große Sprung bei den Investitionskosten ergibt sich aufgrund der Tatsache, daß ab einem Restwasserabfluß von $2,3 \text{ m}^3/\text{s}$ ($2,0 \text{ m}^3/\text{s}$ über Restwasserturbine und $0,3 \text{ m}^3/\text{s}$ über Fischtreppe) neben der Turbinenkammer auch eine wesentliche Änderung der Wehranlagen erforderlich wäre.

- b) Ökologische Wertung (auf der Grundlage der Abflußversuche)
- Naturschutz (Regierung von Niederbayern - SG 830):
Restwasserführung WKA Hals und Oberilzmühle mindestens $3,0 \text{ m}^3/\text{s}$; zeitliche Kopplung der Festsetzung des Restwassers WKA Hals mit der Bewilligung für die WKA Oberilzmühle.
 - Fachberatung für Fischerei:
Restwasserführung ganzjährig mindestens $3,0 \text{ m}^3/\text{s}$; in der Laichzeit der reophilen Fischarten (März bis einschließlich Juni) $5,0 \text{ m}^3/\text{s}$ (MNQ); möglichst Gewährleistung von MNQ im Abschnitt Halser Straßenbrücke bis Mündung in die Donau (Abhängigkeit vom Schwellbetrieb WKA Oberilzmühle).
 - Fischereiberechtigte in der Ausleitungsstrecke (Fischerinnung Hals):
Restwasserführung ganzjährig mindestens $3,0 \text{ m}^3/\text{s}$.
 - Fischereiberechtigte im Abschnitt Halser Straßenbrücke bis Mündung (Bezirksfischereiverein Passau und Umgebung e.V.):
Mindestabfluß in Höhe des mittleren Niedrigwassers (MNQ = $5 \text{ m}^3/\text{s}$).
 - Perlfischereiberechtigte (Herr Stockbauer):
Forderung nach keiner wesentlichen Änderung der Wasserstände.
 - Wasserwirtschaftsamt Passau:
Größter ökologischer Zugewinn im Bereich zwischen $2,5 - 3,0 \text{ m}^3/\text{s}$; Forderung nach $3,0 \text{ m}^3/\text{s}$ aufgrund der Abflußverhältnisse im Bereich Hochstein. Die Zusammenfassung zeigt eine fast übereinstimmende Forderung nach einer Restwasserführung in der Ausleitungsstrecke von mindestens $3,0 \text{ m}^3/\text{s}$. Die Gewährleistung eines Mindestabflusses von $5,0 \text{ m}^3/\text{s}$ in der Pachtstrecke des Bezirksfischereivereines kann nur im Zusammenhang mit der Stauregelung der WKA Oberilzmühle gesehen werden.

c) Abwägung der ökologischen und ökonomischen Belange

Aus ökologischen Gründen ist die Variante 1 (1,7 m³/s ganzjährig) abzulehnen. Ebenso ist die Variante 3 (2,3 m³/s, wenn Zufluß > 10 m³/s; 1,2 m³/s, wenn Zufluß < 10 m³/s) abzulehnen, da der ökologische Nutzen trotz höherer jährlicher Verlustkosten geringer ist im Vergleich zu Variante 2 (2,3 m³/s in den Sommermonaten; 1,2 m³/s in den Wintermonaten). Die Variante 2 ist aufgrund des erheblichen ökologischen Nachteiles gegenüber Variante 2 a (insgesamt ca. 150 Tage gegenüber ca. 50 Tage mit reduzierten Abflüssen von 1,2 m³/s) bei geringfügigem ökonomischen Vorteil (jährliche Verlustkosten) ebenfalls abzulehnen.

Von der Regierung von Niederbayern wurde festgestellt, daß die ökologischen Zuwachsraten bei Abflußsteigerungen von 1,0 auf 3 m³/s deutlich größer als beim Schnitt von 3,0 m³/s auf 5,0 m³/s sind.

In Abwägung der ökologischen und ökonomischen Belange war die Restwassermenge entgegen den Zielen des LEP auf 3,0 m³/s festzusetzen.

2.1.3 Erlaubnis

Eine Erhöhung des Restwasserabflusses hat jedoch Auswirkungen auf das oberliegende Wasserkraftwerk Oberilzmühle, dessen Betrieb mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom 23.01.87 Nr. 5 B-643/2-5 mit einer Restwasserabgabe von lediglich 1,2 m³/s genehmigt ist.

Die Stadtwerke haben mit Schreiben vom 13.03.1991 geäußert, daß die oben unter Variante 2 a beschriebene Restwassermenge das äußerste dessen darstelle, bei dem ein wirtschaftlicher Betrieb des Kraftwerkes noch sicherzustellen sei. Die Stadtwerke kündigten an, daß sie eine weitere Einschränkung des Kraftwerkbetriebes in Oberilzmühle, die sich zwangsläufig aus der Erhöhung einer höheren Restwassermenge für Hals ergibt, nicht hinnehmen und evtl. ihren Antrag für die Bewilligung des Wasserkraftwerkes Hals zurückziehen würden.

Die Möglichkeit, die Restwassermenge festzusetzen, findet ihre praktische Einschränkung jedoch an den Regelungen für den Kraftwerksbetrieb in Oberilzmühle mit einer Restwassermenge von derzeit 1,2 m³/s. Der Betrieb beim Kraftwerk Hals ist von der Restwassermenge beim Kraftwerk Oberilzmühle abhängig, da der Stauraum des Kraftwerkes Hals für eine Speicherung und damit für einen Ausgleich der verfügbaren Wassermengen wegen der geringen Größe ungeeignet ist. Daraus ergibt sich, daß

eine nennenswerte Verbesserung der Verhältnisse bei den Restwassermengen beim Kraftwerk Hals nur dann und nur soweit möglich ist, wie die Stadtwerke bereit sind, Einschränkungen beim Kraftwerksbetrieb in Oberilzmühle hinzunehmen. Die Stadt Passau hat die bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Regelungen beim Kraftwerk Oberilzmühle als gegeben hinzunehmen. Um Änderungen am Kraftwerksbetrieb Oberilzmühle (z.B. höhere Restwassermenge) Rechnung tragen zu können, wurde diese Bewilligung nicht für die beantragte Laufzeit, sondern angepaßt an die Bewilligung für das Kraftwerk Oberilzmühle nur bis zum 31.12.2010 erteilt.

Da die Restwassermenge nicht in der fachlich erforderlichen Höhe festgesetzt werden kann, stellt sich die Frage, ob der Antrag der Stadtwerke abzulehnen ist. Unabhängig von den Möglichkeiten, was mit dem Kraftwerk dann geschehen würde (Heimfall, Abriß), ergibt sich jedoch, daß die Restwassermenge bei einer Ablehnung des Antrages auf die Restwassermenge beim Kraftwerk Oberilzmühle (derzeit 1,2 m³/s) festgeschrieben würde. Daraus ergibt sich, daß bei einer Ablehnung des Antrages die Abflußverhältnisse aus der Sicht des Naturschutzes und der Fischerei noch wesentlich ungünstiger wären, als bei der derzeit vorgesehenen Regelung. Es ergäbe sich bei unverändertem Betrieb des Kraftwerkes Oberilzmühle eine Restwassermenge von 1,2 m³/s ganzjährig, was ungefähr dem derzeitigen Zustand entspricht. Die derzeitige Situation zu verbessern, war aber erklärtes Ziel aller Beteiligten am Verfahren. Es ist davon auszugehen, daß die in dieser Bewilligung festgesetzte Regelung zur Restwassermenge den Belangen des Naturschutzes und der Fischerei wesentlich mehr Rechnung trägt, als eine Ablehnung.

Die Einschränkungen, die die Stadtwerke Passau für den Betrieb des Kraftwerkes Oberilzmühle durch die Festsetzung der Restwassermenge beim Kraftwerk Hals hinzunehmen, sind als Ersatz für die durch den Betrieb des Kraftwerkes Hals verbleibenden erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild anzusehen. Durch diese Ersatzmaßnahme einer an ca. 90 % des Jahres wesentlich höheren Restwassermenge wird nicht nur die Situation unterhalb des Halser Kraftwerkes, sondern auch an der flußaufwärts gelegenen Strecke bis zum Kraftwerk Oberilzmühle deutlich verbessert.

Die Bewilligung war daher um eine Erlaubnis (§ 7 WHG), die die zusätzliche Ableitung ins Kraftwerk Hals, entsprechend den Auflagen unter C. 1., bis zur Entscheidung über eine Neuregelung der Restwassermenge beim Kraftwerk Oberilzmühle regelt, zu erweitern.

2.2 Lage im Landschaftsschutzgebiet "Ilztal"

Das Wasserkraftwerk Hals liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Ilztal". Das Vorhaben ist nach § 3 Abs. 1 a der Bezirksverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ilztal" vom 20.02.1960 erlaubnispflichtig. Die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern hat das erforderliche Einvernehmen erteilt. Gem. Art. 13 Abs. 2 BayNatSchG ersetzt die wasserrechtliche Bewilligung die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis.

2.3 Begründung der einzelnen Auflagen und Bedingungen

Gegenstand, Zweck und Plan der Benutzung der Ilz sowie eine Beschreibung der Anlage sind unter Abschnitt B. I. festgelegt.

Die Bewilligung mußte an die von den beteiligten Sachverständigen vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten bzw. auszugleichen. Die Bedingungen und Auflagen haben ihre Rechtsgrundlage in §§ 4, 7 und 8 WHG sowie Art. 15 BayWG.

Entsprechend dem Vorschlag der Regierung von Niederbayern wurde die Laufzeit der Bewilligung mit der des Kraftwerkes Oberilzmühle gleichgeschaltet.

Zur Rechtsklarheit war unter Abschnitt B. II. Nr. 2 des Bescheides eine Bestimmung über die Rechtsnachfolge aufzunehmen.

Der Umfang der bewilligten Benutzung in Abschnitt B. II. Nr. 3 und C. 1. gewährleistet die Wirtschaftlichkeit der Anlage und stellt zugleich sicher, daß das biologische Leben erhalten werden kann und auch sonstige öffentliche Interessen gewahrt bleiben.

Zur Gewährleistung des dauernden Ablaufes der Restwassermenge mußte der Unternehmerin auferlegt werden, bauliche Veränderungen vorzunehmen. Hierzu ist die Vorlage eines entsprechenden Planes mit zugehöriger Berechnung zur Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt notwendig.

Gemäß § 37 WHG sind Bestandspläne zur Beinahme zum Wasserbuchakt vorzulegen. Die technische Überwachung der Anlage obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Passau. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wurden in Abschnitt B. II.

Nr. 21 weitere Auflagen vorbehalten.

Die Bedingungen und Auflagen unter Abschnitt B. Nr. III. des Bescheides waren zur Festlegung des Umfanges der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässer-eigentümer aufzunehmen (Art. 4 Abs. 3 BayWG).

Die Wasserbenutzungsgebühr errechnet sich wie folgt:

Die mittlere Leistung der Kraftwerksanlage liegt über 1 100 kW, gemäß § 1 der WNGeBO ist daher für die Nutzung der Wasserkraft eine Gebühr festzulegen.

Die Höhe dieser Gebühr errechnet sich pro Jahr wie folgt:

	mittlere Leistung	1 - 3
Turbine 1	" "	804 kW
Turbine 2	" "	478 kW
Turbine 3	" "	434 kW

		1 716 kW
Wehrturbine		60,8 kW
Turbinen 1-3: 1 716 kW x 7,00 DM x 1,3 = 15 615,60 DM		
Wehrturbine: 60,8 kW x 7,00 DM = 425,60 DM		

		16 041,20 DM
=====		

2.4 Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen der Fischerinnung Hals sowie des Bezirksfischereivereines Passau und Umgebung e.V. sind durch die Auflage unter Abschnitt B. II. 3.b) teilweise berücksichtigt.

Die Einwendungen von Herrn Hermann und Frau Uta Klimmer sind durch die Auflage unter Abschnitt B. II. 20. berücksichtigt.

2.5 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.69 (GVBl S. 165). Ansatz und Höhe der Gebühren sind gestützt auf Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 27, Tarif-Stellen 1.1.1 Buchst. b), 1.1.2, 1.1.4 b und

1.5.3 i.V.m. 3.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) vom
18.05.83 (GVBl S. 293). Die Erhebung der Auslagen be-
ruht auf Art. 13 KG.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Passau, 8390 Passau, Rathausplatz 2, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Niederbayern in 8300 Landshut, Regierungsplatz 540, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, 8400 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, die Beklagte (Stadt Passau) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift, Abschrift oder Fotokopie beigelegt werden.

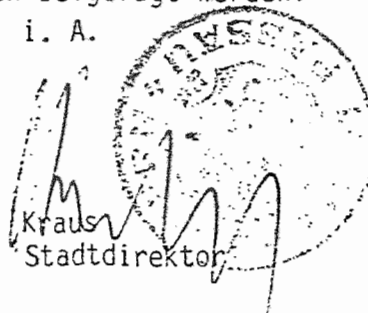
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften oder Fotokopien für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gegen Empfangsbestätigung:

i. A.

Stadtwerke Passau
z. H. der Werkleitung
Herrn Alois Pohmann
Regensburger Str. 29

8390 Passau


Kraus
Stadtdirektor

Übersicht über die Rechtsgrundlagen mit Fundstellen

- WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.84 (BGBl I Seite 1529, ber. Seite 1654)
- BayWG - Bayerisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.88 (GVE1 Seite 33)
- GO - Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.88 (GVE1 Seite 17)
- KG - Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F)
- VwZVG - Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayRS 2010-2-1)
- KVz - Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 18.05.83 (GVE1 Seite 293, ber. 1984 Seite 4), geändert durch Verordnung vom 04.10.85 (GVE1 Seite 643, ber. Seite 703)